

---

# Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im Juni 2024

## Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das **Wachstumschancengesetz** ist unter Dach und Fach. Wir geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen im Bereich der Einkommen- und der Umsatzsteuer. Zudem stellen wir Ihnen eine **Vereinfachungsregelung** vor, die bei einem **unzutreffenden Umsatzsteuerausweis** in Rechnungen anwendbar ist. Im **Steuertipp** geht es um die Verteilung von Einnahmen aus einer **Nutzungsüberlassung**.

### Gesetzgebung

#### **Wachstumschancengesetz in abgespeckter Fassung verabschiedet**

Nach langem Tauziehen ist das Wachstumschancengesetz beschlossene Sache. Wir geben Ihnen einen **Überblick** über die wichtigsten Neuerungen im Bereich der Einkommensteuer:

- **Degressive Abschreibung:** Für neue Wohngebäude wurde eine degressive Abschreibung in Höhe von 5 % eingeführt. Diese kann genutzt werden, wenn der Baubeginn zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 liegt. Beim Erwerb einer Immobilie muss der Kaufvertrag zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 rechtswirksam geschlossen und die Immobilie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erworben werden. Im ersten Jahr können 5 % der Investitionskosten steuerlich geltend gemacht werden und in den folgenden Jahren je 5 % des jeweiligen Restwerts. Die degressive Abschreibung ist nicht

auf Dauer verpflichtend; ein Wechsel zur linearen Abschreibung ist möglich - etwa, um im Bedarfsfall außergewöhnliche Abnutzungen steuerlich geltend zu machen.

- **Besteuerungsanteil von Renten:** Rückwirkend ab 2023 steigt der Besteuerungsanteil für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang nur noch um 0,5 Prozentpunkte (bisher: 1,0 Prozentpunkte). Wer 2023 in Rente gegangen ist, muss nur 82,5 % der Rente versteuern. Somit erhöht sich der Rentenfreibetrag auf 17,5 %. Für den Renteneintrittsjahrgang 2024 steigt der Besteuerungsanteil auf 83 %, für den Jahrgang 2025 auf 83,5 %, für den Jahrgang 2026 auf 84 % usw. Die 100 % werden 2058 erreicht - wer ab dann in Rente geht, muss seine komplette Rente versteuern.
- **Altersentlastungsbetrag:** Wer neben Alters-einkünften weitere Einkünfte hat (z.B. Zinsen

#### **In dieser Ausgabe**

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Gesetzgebung:</b> Wachstumschancengesetz in abgespeckter Fassung verabschiedet.....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Vereinfachungsregelung:</b> Wenn die Umsatzsteuer in Rechnungen falsch ausgewiesen ist.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Lieferkette:</b> Bei Steuerhinterziehung wird der Vorsteuerabzug vollständig versagt.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Verluste:</b> Wann mehrere Gewerbebetriebe als einheitlicher Gewerbebetrieb gelten.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Smartphone &amp; Co.:</b> Unterleasingverträge gefährden die steuerfreie Privatnutzung.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Verbraucherdarlehensvertrag:</b> Erhaltener Nutzungsersatz muss nicht versteuert werden.....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Auslandskonten:</b> Übermittlung von Kontoständen an den deutschen Fiskus ist legitim.....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Steuertipp:</b> Wann eine gestreckte Versteuerung bei Nutzungsüberlassung möglich ist.....	4

aus Kapitalerträgen, Vermietungseinkünfte oder Arbeitslohn), profitiert steuerlich vom Altersentlastungsbetrag. Auch dafür wird der Anstieg des Besteuerungsanteils rückwirkend ab 2023 verlangsamt: Statt um 0,8 Prozentpunkte pro Renteneintrittsjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich nur um 0,4 Prozentpunkte.

- **Private Veräußerungsgeschäfte:** Gewinne aus Privatverkäufen sind unter bestimmten Umständen steuerpflichtig. Rückwirkend zum 01.01.2024 ist die dabei geltende Freigrenze von 600 € auf 1.000 € gestiegen. Wer durch private Veräußerungsgeschäfte in einem Kalenderjahr einen Gewinn von unter 1.000 € erzielt, muss diesen nicht versteuern.
- **Privatnutzung von Elektroautos:** Wer als Arbeitnehmer ein dienstliches Elektroauto ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen auch privat nutzen darf, muss effektiv nur 0,25 % des Bruttolistenpreises versteuern - statt 1,0 % bei Verbrennerautos. Bisher war das nur bei Fahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis von höchstens 60.000 € möglich. Diese Grenze ist auf 70.000 € gestiegen und gilt für alle Elektrofirmenwagen, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden. Für Hybridfahrzeuge mit einer Mindestreichweite von 80 km gilt das Gleiche.

Die wichtigsten **umsatzsteuerlichen Neuerungen**, die das Wachstumschancengesetz bringt, sind folgende:

- **E-Rechnung:** Alle Unternehmen werden in einem zeitlich gestuften Verfahren gesetzlich verpflichtet, im Geschäftsverkehr untereinander elektronische Rechnungen zu verwenden. Ab dem 01.01.2025 müssen alle Unternehmen elektronische Rechnungen empfangen und archivieren können.
- **Ist-Besteuerung:** Die Grenze für die Anwendung der Ist-Besteuerung wurde angehoben, und zwar von 600.000 € auf 800.000 €.
- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen:** Ab dem Besteuerungszeitraum 2025 wird der Schwellenwert zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 1.000 € auf 2.000 € (Steuer im Vorjahr) angehoben.

#### Vereinfachungsregelung

### Wenn die Umsatzsteuer in Rechnungen falsch ausgewiesen ist

Das Bundesfinanzministerium hat zum falschen Ausweis der Umsatzsteuer in für **Endverbraucher** bestimmten Rechnungen eine Vereinfachungsregelung getroffen. Danach entsteht keine

Steuerschuld, wenn der Unternehmer

- eine Leistung tatsächlich ausgeführt,
- die Leistung nachweislich an einen Endverbraucher (Nichtunternehmer bzw. Unternehmer, der die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich empfängt) erbracht und
- in einer Rechnung die Steuer überhöht ausgewiesen

hat. Diese Grundsätze gelten im Übrigen auch für einen unberechtigten Steuerausweis durch Kleinunternehmer.

**Hinweis:** Nutzen Sie in umsatzsteuerlichen Fragen im Vorfeld unser Beratungsangebot, um einen unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis zu vermeiden!

#### Lieferkette

### Bei Steuerhinterziehung wird der Vorsteuerabzug vollständig versagt

Dem zweiten Erwerber in einer Lieferkette ist der Vorsteuerabzug zu versagen, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz in eine Steuerhinterziehung einbezogen war. Nach Ansicht des Finanzgerichts Nürnberg (FG) kommt eine betragsmäßige Begrenzung auf den tatsächlichen (gegebenenfalls geringeren) **Steuerschaden** nicht in Betracht.

Im Streitfall wollte der Unternehmer C dem Kläger A einen Gebrauchtwagen für 64.705,88 € zuzüglich 12.294,12 € Umsatzsteuer verkaufen, dabei aber nicht den **vollen Umsatzsteuerbetrag** an das Finanzamt abführen. Daher erweckte er den Anschein, er habe den Wagen für 52.100,84 € zuzüglich 9.899,16 € Umsatzsteuer an einen Zwischenhändler W verkauft, der ihn seinerseits dann zum Preis von 64.705,88 € zuzüglich 12.294,12 € Umsatzsteuer an A verkauft habe. Hierzu gab sich C gegenüber A als W aus, womit W einverstanden war. C stellte W eine Rechnung über 52.100,84 € zuzüglich 9.899,16 € aus, während W wiederum dem A 64.705,88 € zuzüglich 12.294,12 € Umsatzsteuer berechnete. A zahlte diesen Rechnungsbetrag an C. W erhielt keine Zahlung und leistete auch keine. C führte 9.899,16 € an das Finanzamt ab. W hingegen meldete seinen Umsatz nicht.

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist A der **Vorsteuerabzug vollständig** und nicht (betragsmäßig) begrenzt auf den eingetretenen Steuerschaden **zu versagen**. Diese Auffassung hat das FG nun bestätigt. Der Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen, weil C Umsatzsteuer

auf die Lieferung an W hinterzogen hat und der Kläger dies hätte wissen müssen. Mit dem Urteil setzt das FG die EuGH-Rechtsprechung national um. Das FG hat auf folgende Ungereimtheiten hingewiesen, die A hätten auffallen müssen:

- fehlende Überprüfung der Identität des Geschäftspartners W,
- abweichender Eigentümer und Halter im Kfz-Brief benannt (nicht W),
- vermeintlicher Verkäufer W ist kein gewerblicher Kfz-Händler,
- Auffälligkeiten in der Rechnung (kein im Geschäftsverkehr gebräuchlicher Briefkopf sowie Angabe einer E-Mail-Adresse, die keinen professionellen Eindruck vermittelte).

**Hinweis:** Unternehmer sind gut beraten, durch ausreichend dokumentierte Überprüfung ihrer Lieferanten und Dienstleister etwaigen Vorwürfen der Bösgläubigkeit zu begegnen.

#### Verluste

### **Wann mehrere Gewerbebetriebe als einheitlicher Gewerbebetrieb gelten**

Mehrere nebeneinander ausgeübte Tätigkeiten können für die Gewbesteuer zusammengefasst werden. Ausschlaggebend ist hierbei, ob die Tätigkeiten sich ergänzen (z.B. Gastwirtschaft und Bäckerei) oder völlig verschieden sind (z.B. Bauleitung und Pflanzenzucht). Bei einer Zusammenfassung zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb können **für Zwecke der Gewbesteuer** etwaige Verluste aus einer Tätigkeit mit Gewinnen aus der anderen Tätigkeit verrechnet werden. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit den Anforderungen an einen einheitlichen Gewerbebetrieb auseinandergesetzt.

Der Kläger führt seit September 2013 den Betrieb 1, in dem er die Planung, Projektierung und **Bauleitung** von Gewächshäusern übernimmt. Im November 2013 meldete er zudem den Betrieb 2 an. Dessen Unternehmensgegenstand ist unter anderem die Züchtung seltener Pflanzen. Der Kläger ermittelte den Gewinn beider Betriebe in einem einheitlichen Jahresabschluss. Nach Ansicht des Finanzamts lag aber kein einheitlicher Gewerbebetrieb vor, weil die Tätigkeiten nicht gleichartig seien und sich nicht ergänzten.

Das FG teilt die Auffassung des Finanzamts. Die Planung und Bauleitung von Gewächshäusern sei eine gewerbliche, die Pflanzenzucht hingegen eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit. Beide Unternehmen seien **wirtschaftlich nicht miteinander verbunden**, so dass auch kein einheitli-

cher Gewerbebetrieb vorliege. Die Pflanzenzucht sei insbesondere keine Hilfstätigkeit zum Bau von Gewächshäusern. Sie liefere keine Vorprodukte oder notwendigen Ergänzungen. Auch sei nicht festzustellen, dass die Pflanzenzucht notwendiges Know-how für den Gewächshausbau abwerfe. Daher seien die Gewinne beider Unternehmen getrennt voneinander zu ermitteln.

#### Smartphone & Co.

### **Unterleasingverträge gefährden die steuerfreie Privatnutzung**

Vorteile aus der privaten Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte sind **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Hierzu gehört neben der Nutzungsüberlassung des Geräts auch die Erstattung von Telefonkosten oder anderen Nutzungsentgelten. Das gilt auch, wenn der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer ein Mobiltelefon zu einem niedrigen, gegebenenfalls unter dem Marktwert liegenden Preis erworben hat und dieses Mobiltelefon dem Arbeitnehmer unmittelbar danach wieder zur privaten Nutzung überlässt.

Ein betriebliches Telekommunikationsgerät liegt jedoch nicht vor, wenn das Gerät nicht dem Arbeitgeber, sondern dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist. Davon ist auszugehen, wenn der Arbeitnehmer **zivilrechtlicher Eigentümer** des Geräts ist oder wie ein wirtschaftlicher Eigentümer oder als Leasingnehmer darüber verfügen kann. Dem Arbeitnehmer ist das Gerät deshalb dann zuzurechnen, wenn der Arbeitgeber ihm dieses aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung (z.B. eines Leasingvertrags) überlässt. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitgeber selbst Leasingnehmer ist und dem Arbeitnehmer das Gerät aufgrund eines Unterleasingverhältnisses übergibt. Das hat die Finanzverwaltung im Amtlichen Lohnsteuer-Handbuch 2024 ausdrücklich klargestellt.

**Beispiel:** Der Arbeitgeber least ein Tablet und überlässt es dem Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Unterleasingvertrags auch zur privaten Nutzung. Außerdem übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Verbindungsentgelte.

Da dem Arbeitnehmer das Tablet aufgrund des Unterleasingvertrags zuzurechnen ist, handelt es sich nicht um die Zurverfügungstellung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts. Die vom Arbeitgeber übernommenen Verbindungsentgelte sind daher nicht in vollem Umfang steuerfrei. Steuerfreier Auslagenersatz kann allenfalls für den auf die berufliche Nutzung entfallenden Anteil der Verbindungsentgelte gezahlt werden.

## Verbraucherdarlehensvertrag

### **Erhaltener Nutzungersatz muss nicht versteuert werden**

Gute Nachrichten für Kreditnehmer: Wenn sie einen Verbraucherdarlehensvertrag widerrufen, der von der Bank rückabgewickelt wird, unterliegt der von der Bank gezahlte Nutzungersatz nicht der Einkommensteuer. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatten Eheleute, die 2008 einen Darlehensvertrag zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie abgeschlossen hatten. 2016 widerriefen sie den Darlehensvertrag und verwiesen auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung. Im Zuge eines zivilgerichtlichen Vergleichs zahlte die Bank den Eheleuten einen Nutzungersatz für die von ihnen bis zum Widerruf erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 14.500 €. Das Finanzamt besteuerte den Nutzungersatz als **Einkünfte aus Kapitalvermögen**.

Der BFH hat eine Besteuerung jedoch abgelehnt. Der Nutzungersatz sei **kein steuerbarer Kapitalertrag**. Die Rückabwicklung eines vom Darlehensnehmer widerrufenen Darlehensvertrags vollziehe sich außerhalb der steuerbaren Erwerbssphäre. Das Rückgewährschuldverhältnis sei ertragsteuerlich als Einheit zu behandeln. Deshalb könnten die einzelnen Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis auch nicht für sich betrachtet - im Sinne einer unfreiwilligen Kapitalüberlassung - Teil einer steuerbaren erwerbsgerichteten Tätigkeit sein. Der Nutzungersatz ist auch nicht im Rahmen der sonstigen Einkünfte steuerbar. Die vereinnahmten Einzelleistungen sind bei der gebotenen Einheitsbetrachtung aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags nicht in der Erwerbssphäre angefallen.

## Auslandskonten

### **Übermittlung von Kontoständen an den deutschen Fiskus ist legitim**

Die Finanzminister von 51 OECD-Partnerstaaten haben bereits 2014 ein multilaterales Abkommen über den **automatischen Informationsaustausch** in Steuersachen unterzeichnet. Dadurch soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung eingedämmt werden. Dieses Abkommen definiert den globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten.

**Hinweis:** Das Abkommen wurde durch das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in deutsches Recht umgesetzt.

Deutsche Finanzinstitute müssen demnach für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Daten erheben und jährlich dem **Bundeszentralamt für Steuern** (BZSt) übermitteln. Zu diesen Daten gehören der Name des Kontoinhabers, seine Kontonummern sowie seine Konten- und Depotsalden zum Jahresende. Das BZSt leitet die Daten bei Auslandsbezug an die Partnerstaaten weiter. Im Gegenzug erhält es von den Partnerstaaten die Daten zu ausländischen meldepflichtigen Konten, deren Inhaber in Deutschland ansässig sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Übermittlung von Kontoständen an das BZSt verfassungsgemäß ist. Geklagt hatten Eheleute aus Deutschland, die in der Schweiz ein Konto samt Depot geführt hatten. Die Schweizer Behörden hatten den Kontostand dem BZSt übermittelt. Daraufhin beantragten die Eheleute beim Bundesfinanzministerium (vergeblich) die Löschung der Informationen, weil die Datenübermittlung ihre Grundrechte verletze. Der BFH sah jedoch keinen Grundrechtsverstoß, weil die Eheleute nicht in ihrem Recht auf **informationelle Selbstbestimmung** verletzt seien. Durch die Datenübermittlung werde zwar in dieses Recht eingegriffen, dies diene aber dem verfassungslegitimen Zweck, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

## Steuertipp

### **Wann eine gestreckte Versteuerung bei Nutzungsüberlassung möglich ist**

Einnahmen, die für eine Nutzungsüberlassung von **mehr als fünf Jahren** im Voraus bezogen werden, dürfen gestreckt versteuert werden. Der Zahlungsempfänger kann das Entgelt entweder sofort im Jahr des Zuflusses voll versteuern oder gleichmäßig über den Vorauszahlungszeitraum verteilen. Die Steuerlast entsteht so erst schrittweise und zeitversetzt. Eine gestreckte Versteuerung setzt laut Bundesfinanzhof zwar nicht voraus, dass zum Zeitpunkt der Vorauszahlung bereits die genaue Dauer der Nutzungsüberlassung vereinbart ist. Die Dauer der Nutzungsüberlassung muss aber zumindest bestimmbar sein (z.B. im Wege einer Schätzung).

**Hinweis:** Achten Sie darauf, dass sich die Dauer der Nutzungsüberlassung aus den vertraglichen Vereinbarungen ableiten lässt!

Mit freundlichen Grüßen

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe 06/24

### Fundstellennachweis

1. **Gesetzgebung: Wachstumschancengesetz in abgespeckter Fassung verabschiedet**  
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH), Pressemitteilung v. 22.03.2024; [www.vlh.de](http://www.vlh.de),  
Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz); BGBl I 2024, Nr. 108
2. **Vereinfachungsregelung: Wenn die Umsatzsteuer in Rechnungen falsch ausgewiesen ist**  
BMF-Schreiben v. 27.02.2024 – III C 2 - S 7282/19/10001 :002;  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
3. **Lieferkette: Bei Steuerhinterziehung wird der Vorsteuerabzug vollständig versagt**  
FG Nürnberg, Urt. v. 18.04.2023 – 2 K 345/20; [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)
4. **Verluste: Wann mehrere Gewerbebetriebe als einheitlicher Gewerbebetrieb gelten**  
FG Münster, Urt. v. 29.11.2023 – 13 K 986/21 G; [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)
5. **Smartphone & Co.: Unterleasingverträge gefährden die steuerfreie Privatnutzung**  
H 3.45 LStH 2024, Beispiel zur Anwendung des § 3 Nr. 45 EStG
6. **Verbraucherdarlehensvertrag:  
Erhaltener Nutzungsersatz muss nicht versteuert werden**  
BFH, Urt. v. 07.11.2023 – VIII R 7/21; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
7. **Auslandskonten: Übermittlung von Kontoständen an den deutschen Fiskus ist legitim**  
BFH, Urt. v. 23.01.2024 – IX R 36/21; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
8. **Steuertipp: Wann eine gestreckte Versteuerung bei Nutzungsüberlassung möglich ist**  
BFH, Urt. v. 12.12.2023 – IX R 18/22; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)